

Gesetz gegen den Bau von öffentlichen Autoparkgaragen in der Innerstadt

Vom 21. März 1990 (Stand 25. Juni 1990)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf Antrag des Regierungsrates,

erlässt folgendes Gesetz:

§ 1 *Gegenstand*

¹ In den Wohnvierteln Altstadt Grossbasel, Vorstädte Grossbasel und Altstadt Kleinbasel dürfen keine öffentlichen Autoparkgaragen unter Inanspruchnahme von Allmend oder von Grundstücken, die im Finanz- oder Verwaltungsvermögen des Staates stehen, erstellt werden.

§ 2 *Zeitliche Wirkung*

¹ Das Bauverbot gilt für alle in § 1 hiervoor genannten Grundstücke auch nach deren Veräusserung.

§ 3 *Anmerkung im Grundbuch*

¹ Das Bauverbot ist im Grundbuch auf allen Grundstücken anzumerken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen von § 1 hiervoor erfüllen.

§ 4 *Geltungsbereich*

¹ Die Gebiete der Wohnviertel Altstadt Grossbasel, Vorstädte Grossbasel und Altstadt Kleinbasel bestimmen sich nach den Abgrenzungen des Statistischen Amtes Basel-Stadt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes massgebend sind.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt der Volksabstimmung ¹⁾ und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam. ²⁾

¹⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 22. / 24. 6. 1990.

²⁾ Wirksam seit 25. 6. 1990.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.03.1990	25.06.1990	Erlass	Erstfassung	KB 24.03.1990

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.03.1990	25.06.1990	Erstfassung	KB 24.03.1990